

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ad192e77-1d5b-3e10-9ea3-5c96589bfa21

Bibliografie

Titel Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

(Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Amtliche Abkürzung IfSG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 2126-13

§ 39 IfSG - Untersuchungen, Maßnahmen der zuständigen Behörde

- (1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, eines Schwimm- oder Badebeckens oder eines Schwimm- oder Badeteiches hat die ihm auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 oder 2 obliegenden Wasseruntersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) ¹Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um
 - 1. die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen,
 - Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 sowie von Wasser für und in Schwimm- oder Badebecken und Schwimm- oder Badeteichen im Sinne von § 37 Abs. 2 ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

²§ 16 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

